

§1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens (MGT) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, soweit wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, sind diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Der Vertragspartner darf seine gegen uns bestehenden Ansprüche nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

(4) Der Vertragspartner wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSchG) darauf hingewiesen, dass seine Daten bei uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe des BDSchG.

§2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung unseres Unternehmens. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zum Vertrag.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich vereinbart werden.

§3 Preis

(1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage gebunden, beginnend mit dem Datum unseres Angebotes. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tage der Rechnungsstellung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich der Nebenkosten, insbesondere Fracht-, Zoll-, Verpackungs- und Versicherungskosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Der Käufer trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, diese überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

§4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die unsere Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfe, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns vielmehr, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung

zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Abnehmer wird von uns unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informiert. Soweit wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, wird dieses unverzüglich ausgeübt; im Falle des Rücktritts wird die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstattet.

(4) Wir haften bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, welche durch uns zu vertreten sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine hat der Abnehmer einen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers sind, auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen.

(5) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

(6) Wir können die Lieferung oder Leistung verweigern, soweit nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird.

(7) Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Abnehmer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Abnehmers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 20 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Recht des Abnehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§5 Lagergeld

(1) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Abnehmers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann MGT pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld i.H.v. 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % berechnen. Dem Abnehmer ist der Nachweis gestattet, dass MGT kein bzw. ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. MGT ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, gilt die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer als übergegangen.

§7 Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile der Produkte 1 Jahr, für elektronische Teile 6 Monate.

(2) Die Gewährleistungsfrist gilt nur, wenn der Liefergegenstand infolge eines, bei Übergabe an den Abnehmer bereits vorhandenen, Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehlers unbrauchbar wird oder dadurch die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird (Mangel). Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes auf natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung oder Einwirkung von außen beruht.

(3) Ansprüche des Abnehmers können nur innerhalb der Gewährleistungsfristen nach Abs. 1 schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Lieferdatum. Werden Mängel nach Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigt oder die zur Geltendmachung von Mängeln geforderten Nachweise oder Dokumente erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgelegt, so stehen dem Käufer keine Rechte oder Ansprüche zu.

(4) Sobald der Abnehmer einen Mangel der Ware entdeckt, hat er uns diesen unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Dem Abnehmer obliegt der Nachweis der sorgfältigen Prüfung.

(5) Im Falle eines ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruchs wird MGT nach eigener Wahl ausschließlich den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder ein mangelfreies Produkt liefern. Der Abnehmer kann keine weitergehenden Ansprüche oder Rechte herleiten, insbesondere keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel und keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden.

(6) Sowohl der Transport der mangelbehafteten Teile vom Abnehmer zu uns als auch der Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Abnehmers. Sendet der Abnehmer die Ware von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, so trägt der Abnehmer auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Versand an den Ort der Rücklieferung anfallenden Kosten (einschließlich etwaige Steuern, Zölle und andere Abgaben).

(7) Zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verlangen wir nach unserer Wahl, dass;
a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;

b) der Abnehmer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker unseres Unternehmens zum Abnehmer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Abnehmer verlangt, das Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

c) MGT ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

d) Will der Abnehmer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(8) Soweit MGT einen innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Erklärung nicht anerkennt, verjähren sämtliche Ansprüche in 6 Monaten vom

Zeitpunkt der Geltendmachung an, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungsfrist.

(9) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

(2) Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(3) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§9 Zahlung

(1) Die Kaufpreiszahlung ist, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen von uns 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist MGT berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Abnehmer ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 % über dem Basiszinsatz ist. Ihm ist weiterhin der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MGT über den Betrag verfügen kann. MGT ist nicht zur Annahme von Schecks verpflichtet. Sollte eine Annahme von Schecks jedoch erfolgen, gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

(4) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers in Frage stellen, insbesondere durch Nichteinlösung eines Schecks oder Zahlungseinstellung, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch soweit wir Schecks angenommen haben und diese noch nicht eingelöst sind. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers besteht im Übrigen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

§10 Konstruktionsänderungen

(1) MGT behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§11 Patente

(1) MGT wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen aus Urheber-

rechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Abnehmer. Die Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Wahlweise haben wir das Recht, dem Abnehmer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§12 Haftungsbeschränkung

(1) MGT hat Sachmängel der Lieferung, welche von Dritten bezogen und unverändert an den Käufer weitergeliefert werden, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 unberührt.

(2) MGT haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns selbst, einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

(3) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder soweit MGT den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(4) Die Regelung des Abs.2 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach §4 Abs. 4.

§13 Ausschluss des Rücktrittsrechts und Entscheidungspflicht

(1) Der Abnehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, sofern MGT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Abnehmer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von MGT zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§14 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Die Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe:
a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Fall des Vorsatzes.
b) Die Verjährungsfrist gilt im Übrigen auch nicht, wenn MGT den Mangel arglistig verschwiegen hat

oder soweit MGT eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat MGT einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der Frist von 2 Jahren die anwendbaren Fristen des § 438 BGB.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

(5) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(6) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma MGT und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Soweit der Abnehmer Vollkaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Günstrow ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

MGT Maschinen- und Gerätebau GmbH
Am Steinbrink 11
17166 Neu Wokern

Tel. +49 39978 551-0
Fax +49 39978 551-55
www.mgt-mv.de